

# Aufrechter Streiter für die Wiederherstellung des Rechts

**Dr. jur. Alfred Schüler**

8. Februar 1888 Berent/Westpreußen – 28. Juni 1977 Frankfurt/Main

Alfred Schüler war der Sohn des Buchdruckereibesitzers Adolf Schüler (1850-1942) und dessen Ehefrau Cäcilie geborene Fränkel (1856-1929). Sein Vater wurde Opfer des Holocaust. Die Familie verzog 1898 nach Breslau, wo er das Abitur ablegte und dann auch Jura studierte und promovierte.

Alfred Schüler heiratete 1915 Hedwig geborene Spitz (1890-1975). Deren Mutter Elise geborene Honigmann (1859-1942) wurde ebenfalls Opfer des Holocaust. Sie war die Tochter des Generalsekretärs der Oberschlesischen Eisenbahn David Honigmann (1821-1885), welcher 1869 in Leipzig zu den Mitbegründern des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes gehört hatte. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor: Marianne (1916-1974), Johannes (1919-1997) und Andreas (geb. 1921).



Dr. Alfred Schüler, ca. 1930

Privat, Nachlass Schüler



Alfred Schülers Zulassung als Rechtsanwalt in Dresden, 9. März 1927

Nachlass Alfred Schüler

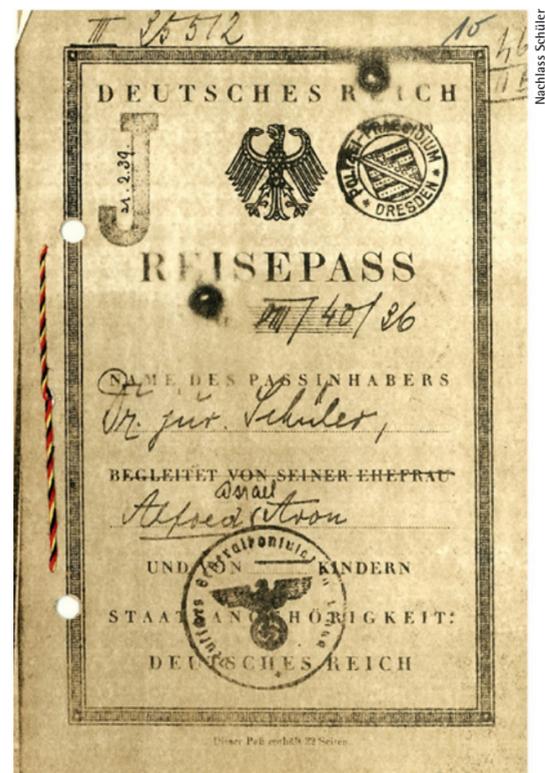
Nachdem Alfred Schüler 1914 das zweite Staatsexamen in Preußen bestanden hatte, war er zunächst als Hilfsrichter beim Amts- und Landgericht Breslau tätig. 1919 erfolgte dort seine Zulassung als Anwalt.

Im Jahr 1922 verzog die Familie nach Dresden, wo Alfred Schüler die Leitung der Rechtsabteilung der Lingner Werke AG übernahm und ab 1927 auch als Rechtsanwalt beim Landgericht Dresden zugelassen wurde. Sein Spezialgebiet war das Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. Er gehörte zu den Anwälten,

welchen bereits 1933 die Zulassung entzogen wurde. Bei der Lingner Werke AG, wo Alfred Schüler zuletzt einer der Direktoren war, konnte er nur noch zwei weitere Jahre arbeiten. Am 5.8.1935 wurde er auch dort als Jude entlassen. Seine drei Kinder konnten ihre jeweilige Ausbildung ebenfalls nicht mehr fortsetzen.

Alfred Schüler emigrierte im Januar 1936 zunächst ohne seine Familie nach Barcelona, um dort die Vertretung verschiedener sächsischer Firmen der chemischen Industrie zu übernehmen. Diese Beschäftigung endete aber abrupt mit dem Beginn des Spanischen Bürgerkrieges im Juli 1936. Über mehrere Zwischenstationen, u. a. in Italien, gelang Alfred Schüler schließlich mit seiner Frau im Oktober 1940 die Auswanderung in die USA. Seine beiden Söhne konnten zuvor noch nach England emigrieren. Die älteste Tochter Marianne erhielt ein Visum für Santo Domingo und konnte von Deutschland aus dorthin emigrieren.

In den USA konnte Alfred Schüler nur mühsam als Nachtbuchhalter in verschiedenen Hotels überleben. Da sein jüngster Sohn in der SBZ lebte, war er während der McCarthy-Ära zunehmenden persönlichen Repressionen ausgesetzt. Als diese unerträglich wurden, verzog er 1955 mit seiner Frau nach England, wo er zunächst unentgeltlich für die United Restitution Organization (URO) zu arbeiten begann. Im April 1956 wurde Alfred Schüler schließlich bei der URO in Frankfurt am Main als Mitarbeiter des dortigen Direktors angestellt. Da der



Pass von Alfred Schüler mit Judenstempel „J“ und Zwangsvornamen „Israel“

Nachlass Schüler

Anstellungsvertrag immer zeitlich befristet war, konnte er in dieser Tätigkeit allein keine gesicherte Existenz für sich und seine Frau aufbauen. Das änderte sich erst, nachdem Alfred Schüler 1959 als Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugelassen worden war. Er wirkte noch bis zu seinem 85. Geburtstag als einer der wenigen herausragenden Spezialisten für NS-Verfolgte. In der maßgeblichen Zeitschrift für das Wiedergutmachungsrecht veröffentlichte er mehr als 160 richtungsweisende Aufsätze zu diesem Thema.

© RA Hubert Lang, Leipzig (2012)

1977 Heft 5

Entscheidungen – Bundesrepublik

163

## Mitteilung

### Rechtsanwalt Dr. Alfred Schüler gestorben

Rechtsanwalt Dr. Alfred Schüler ist am 28. Juni 1977 im hohen Alter von 89 Jahren gestorben. Mit ihm verliert das Rechtsgebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts einen hervorragenden Sachkenner. Die Verfolgten verlieren in ihm einen aufrechten Streiter für die Wiederherstellung des Rechts. Wir alle verlieren einen liebenswerten Menschen.

Der 1888 in Berent im damaligen Westpreußen geborene Alfred Schüler wandte sich nach seiner juristischen Studienzeit in Breslau und kurzer richterlicher Tätigkeit schon bald dem Anwaltsberuf zu. Wie so viele jüdische Mitbürger mußte er 1935 seine Heimat verlassen und gelangte nach so mancher Irrfahrt 1940 in die Vereinigten Staaten. Nach Kriegsende wandte er sich dann dem Rechtsgebiet zu, das für fast dreißig Jahre sein neuer Lebensinhalt werden sollte: Der Wiedergutmachung der von den Nationalsozialisten in so großem Umfang angerichteten Schäden. Hier wurde die United Restitution Organization, allgemein nur als URO bekannt, seine neue berufliche Heimat, zunächst in London, seit 1956 in Frankfurt am Main. Dort war er nicht nur für die Rechtsberatung und Rechtsvertretung der Verfolgten zuständig, sondern auch für die laufende Unterrichtung aller Büros und Außenstellen der URO über die wiedergutmachungsrechtliche Praxis und Rechtsprechung. So war er von Anfang an mit allen Problemen des neuen und schwierigen Rechtsgebietes Wiedergutmachung vertraut wie kaum ein Anderer.

Es war daher nur natürlich, daß sich auch das für die Wiedergutmachung auf Bundesebene federführende Bundesfinanzministerium immer wieder seines sachverständigen Rates bediente. Das bot sich umso mehr an, weil Dr. Schüler stets ein sachlicher und fairer Gesprächspartner war, der auch die Probleme der Gegenseite kannte und dafür Verständnis hatte. Bei einer dieser Gelegenheiten lernte auch ich irgendwann in den fünfziger Jahren Dr. Schüler kennen und schätzen. Weil er immer Wesentliches zu sagen hatte, stets klar und abgewogen seine juristische Meinung zu aktuellen Rechtsfragen äußerte und doch immer ruhig und bescheiden auftrat, gehören die Gespräche mit ihm zu den angenehmen Erinnerungen an meine Bonner Zeit. Oft verstand er es, seine Gesprächspartner zu überzeugen, immer aber sie wenigstens nachdenklich zu stimmen.

Das gleiche gilt von seinen zahllosen Aufsätzen und Beiträgen in der „Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht – RzW“. Er war einer der exzellentesten Schriftsteller auf diesem Rechtsgebiet. Immer waren seine Ausführungen von großer Rechtskenntnis, tiefem Gerechtigkeitsgefühl und persönlichem Engagement geprägt. Die Wiedergutmachung war für ihn nicht nur berufliche Tätigkeit, sondern Berufung und Angelegenheit des Herzens. Seine berühmten „Streiflichter“ in der RzW waren geschliffen scharf, aber nie unsachlich oder verletzend. So spannt sich ein weiter Bogen von seinem ersten Aufsatz in der RzW 1957 „Zur Anwendbarkeit des § 15 Abs. 2 BEG auf Tod in der Illegalität“ bis zu seinem letzten Beitrag im Jahre 1973, in dem er sich mit den neuen Richtlinien der Länder zum Zweitescheid auseinandersetzte. Das Rückerstattungsrecht war ihm dabei genauso geläufig wie das Entschädigungsrecht.

Als ich 1968 von Bonn nach Karlsruhe übersiedelte, begegnete ich Dr. Schüler wieder, diesmal in der Robe des Rechtsanwalts als Prozeßvertreter zahlreicher Verfolgter vor dem Entschädigungssenat des Bundesgerichtshofs. Und auch hier bestach er wieder durch seine hervorragenden Rechtskenntnisse, seinen klaren Vortrag und durch seine noble, menschliche Art. Wie schrieb doch Rechtsanwalt Dr. Schwarz zu seinem 75. Geburtstag in der RzW? „Auch in der Höhenluft des BGH hat ihm sein würdiges Auftreten Ansehen und Respekt verschafft.“ Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. In besseren Händen konnten die Interessen der Rechtssuchenden vor dem obersten deutschen Entschädigungsgericht nicht sein.

Als Dr. Schüler im Jahre 1973 mit 85 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand trat und auch in der RzW keine Beiträge mehr von ihm erschienen, war die Wiedergutmachung wieder um ein Stück ärmer geworden. Man hätte es dem großen, alten Mann der Wiedergutmachung so gerne gewünscht, daß er noch den Abschluß dieses Rechtsgebietes, dem er so viele Jahre seines Lebens mit so großem Erfolg gewidmet hatte, erlebt hätte. Es war ihm leider nicht vergönnt. Aber auch so wird die Erinnerung an ihn bei Allen lebendig bleiben, die diesen hervorragenden Menschen und Juristen persönlich kannten und denen die Wiedergutmachung so am Herzen liegt, wie es bei Dr. Schüler in so ausgeprägtem Maße der Fall gewesen ist.

Richter am BGH Hermann Zorn, Karlsruhe